

### Thematische Synopse mit Auszügen aus der Weimarer Verfassung und dem Grundgesetz von 1949

Bereich	Weimarer Verfassung	Grundgesetz	Gemeinsamkeiten und Unterschiede
Demokratie und Volkssouveränität	<p><b>Artikel 1</b></p> <p>(1) Das Deutsche Reich ist eine Republik.</p> <p>(2) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.</p>	<p><b>Artikel 20</b></p> <p>(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.</p> <p>(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.</p>	
Wahlen zum Reichstag/Bundestag	<p><b>Artikel 22</b></p> <p>(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. [...]</p>	<p><b>Artikel 38</b></p> <p>(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.</p> <p>(2) Wahlberechtigt ist, wer das einundzwanzigste, wählbar, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. [...]</p>	
Präsident	<p><b>Artikel 41</b></p> <p>(1) Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.</p> <p><b>Artikel 42</b></p> <p>(1) Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft</p>	<p><b>Artikel 54</b></p> <p>(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.</p> <p><b>Artikel 56</b></p>	

	<p>erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“</p> <p><b>Artikel 43</b> (1) Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p><b>Artikel 47</b> (1) Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.</p> <p><b>Artikel 48</b> (1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten. (2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. (3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.</p>	<p>Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.</p> <p><b>Oberbefehl Heer nach aktuellem GG (Stand 2018):</b> In Friedenszeiten hat in Deutschland laut Art. 65a der Verteidigungsminister die Befehls- und Kommandogewalt inne. Der Verteidigungsminister wird vom Generalinspekteur der Bundeswehr beraten. Sobald nach Art. 115a GG der Verteidigungsfall festgestellt wird, geht laut Art. 115b GG die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler über.</p> <p><b>Artikel 58</b> Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Absatz 3.</p> <p><b>Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Juni 2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10:</b></p>	
--	--	--	--

	<p>(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen. [...]</p> <p><b>Artikel 53</b> (1) Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.</p> <p><b>Artikel 25</b> (1) Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß. [...]</p> <p><b>Artikel 19</b> [...] (2) Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.</p>	<p>„Demgemäß sollte der Bundespräsident gegenüber anderen Organen möglichst unabhängig, insbesondere nicht verantwortlich im parlamentarischen Sinne sein [...] und eine ausgleichende Stellung haben [...]. Der Bundespräsident lässt sich nach der Ausgestaltung seines Amtes nicht einer der drei klassischen Gewalten zuordnen [...]. Er verkörpert die Einheit des Staates. In diesem Sinne ist er das Staatsoberhaupt [...]. Ihm kommen über die ihm von der Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse hinaus [...] vor allem allgemeine Repräsentations- und Integrationsaufgaben zu. Im Krisenfall ist er zu politischen Leitentscheidungen berufen [...].“</p>	
Grundrechte	<p><i>Die Grundrechte finden sich eher hinten platziert (Artikel 109 bis 165).</i></p>	<p><i>Die Grundrechte befinden sich am Anfang der Verfassung von Artikel 1 bis 19.</i></p>	
Schutz der Verfassung und Grundrechte	<p><b>Artikel 76</b> (1) Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.</p>	<p><b>Artikel 79 [Ewigkeitsklausel]</b> (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.</p> <p><b>Artikel 19</b></p>	

		<p>(...) (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.</p> <p>(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.</p> <p>(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.</p>	
Gewaltenteilung	<i>Exekutive, Legislative, Judikative</i>	<i>Exekutive, Legislative, Judikative</i>	
Kanzler	<p><b>Artikel 53</b> (1) Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.</p> <p><b>Artikel 54</b> (1) Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.</p> <p><b>Artikel 55</b> (1) Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.</p>	<p><b>Artikel 63</b> (1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.</p> <p><b>Artikel 67</b> (1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen. [...]</p> <p><b>Artikel 65</b> Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung.</p>	

		Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.	
direkte Mitbestimmung des Volkes	<b>Artikel 73</b> (1) Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt. (2) Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.	<i>In Deutschland als repräsentativer Demokratie spielen Volksabstimmungen jedenfalls auf Bundesebene nur eine untergeordnete Rolle. Das Grundgesetz sieht Volksabstimmungen nur bei der Neugliederung des Bundesgebietes (Art. 29 Abs. 2 GG) und im Fall einer neuen Verfassung (Art. 146 GG) vor. Im Übrigen ist eine unmittelbare Beteiligung des Staatsvolkes auf Bundesebene unzulässig.</i>	

Quellen: <http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html> und <http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html> - zuletzt eingesehen am 17.02.2024